

## **Fahrverbot nach § 44 StGB**

Rechtsanwalt Carl Christian Roß

Nossener Straße 15

01662 Meißen

Tel.: 03521 – 406930

E-Mail: [ra-ross@anwalt-ross.de](mailto:ra-ross@anwalt-ross.de)

Ein Fahrverbot kann als Nebenstrafe in einem Strafverfahren (§ 44 StGB) angeordnet werden.

Nach § 44 StGB kann ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat bis 6 Monaten angeordnet werden, wenn der Mandant wegen einer Straftat verurteilt wird.

Dies Fahrverbot – obwohl nach dem Gesetz keine Hauptstrafe – trifft den Mandanten erheblich, da wir in einer mobilen Gesellschaft leben. Insofern ist es für den Mandanten extrem wichtig hier optimal verteidigt zu werden. Die anliegende Abhandlung gibt einen Überblick über Möglichkeiten, das Fahrverbot zu vermeiden.

### **Voraussetzungen der Nebenfolgeanordnung**

Früher war Voraussetzung der Verhängung eines Fahrverbotes, daß der Täter ein Kraftfahrzeug geführt hat oder die Straftat unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrer erfolgte.

Mit Wirkung zum 24.08.2017 wurde § 44 I wie folgt geändert:

*Wird jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.*

### **Hauptstrafe als Grundvoraussetzung**

Die Verhängung der Nebenfolge verlangt eine Verurteilung wegen einer Straftat zu einer Freiheits- oder Geldstrafe (§ 44 Abs. 1 S. 1 StPO) - den Ausspruch einer Hauptstrafe. Daher kann bei einem Absehen von Strafe nach § 60 StGB oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) kein Fahrverbot verhängt werden.

Ebensowenig kann bei einer Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen ein Fahrverbot ausgesprochen werden.

### **Zweck des Fahrverbotes**

Bis zur Änderung des § 44 StGB war Zweck des § 44 StGB es, auf nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer einzuwirken, dass diese nicht erneut im Straßenverkehr auffällig werden<sup>1</sup>.

Nunmehr kann unabhängig vom Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges ein Fahrverbot ausgesprochen werden.<sup>7</sup>

### **Straftat als Kraftfahrer**

Der Beschuldigte muß sich als leichtsinniger und pflichtvergessener Kraftfahrer erwiesen haben<sup>2</sup>.

Bei Taten die auf einem schwerwiegenden Verstoß gegen Verkehrsnormen beruhen, die häufig Unfallursachen sind, oder von einem besonderes Maß an Verantwortungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit zeugen, kann jedoch ein Fahrverbot ausgesprochen werden<sup>3</sup>. Hier spielt insbesondere die Unfallflucht eine Rolle, wenn es nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis kommt. Auch leichte aber wiederholte Pflichtverstöße (Fahreignungsregister) können ein Indiz dafür sein, dass der Kraftfahrer leichtsinnig und pflichtvergessen handelt<sup>4</sup>.

Bei bloß geringem Verschulden liegen keine Leichtsinngkeit und keine Pflichtvergessenheit vor, hier kommt ein Fahrverbot nicht in Frage. Gerade dies bietet besondere Ansatzpunkte für die Verteidigung.

Bei der Beurteilung, ob ein Fahrverbot zu verhängen ist, sind Strafzumessungsgesichtspunkte anzuwenden<sup>5</sup>. Dies bedeutet, dass auch die Auswirkungen eines Fahrverbotes auf den Mandanten im Falle der Verhängung desselben zu berücksichtigen sind<sup>6</sup>.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass ein wenn auch nur kurzes Fahrverbot jemanden, der auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist, stärker belastet als einen Gelegenheitsfahrer<sup>7</sup>.

Auch Aufbaulehrgänge oder das Verhalten des Mandanten nach der Tat zu beispielsweise dem Unfallopfer spielen eine entscheidende Rolle.

Wegen des Gedankens, den Kraftfahrer zu verkehrsgerechtem Verhalten für die Zukunft anzuhalten, kommt eine Verhängung eines Fahrverbotes bei einer lange Zeit zurückliegenden Straftat nicht mehr in Frage<sup>8</sup>. Die Strafe hat sozusagen auf den Fuß zu folgen.

Voraussetzung der Verhängung eines Fahrverbotes ist stets, dass dies erforderlich ist, den Strafzweck zu erreichen. Wenn eine höhere Geldstrafe den Strafzweck ebenfalls bewirkt, kann kein Fahrverbot verhängt werden<sup>9</sup>.

### **Sonstige Straftaten**

Seit der Änderung von § 44 I StGB kann ein Fahrverbot bei allen Straftaten verhängt werden, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.

### **Regelfahrverbot**

---

<sup>1</sup>OLG Köln NZV **96**, 286; OLG Stuttgart DAR **98**, 153; BTDRS IV/651 S. 9ff

<sup>2</sup>OLG Düsseldorf VRS **68**, 262; BTDRS IV/651 S. 13

<sup>3</sup>Hentschel Kap 16B Rz. 11

<sup>4</sup>Lackner Jz **65**, 92, 95; Warda GA **65**, 65, 75

<sup>5</sup>OLG Köln DAR **99**, 87

<sup>6</sup>OLG Stuttgart DAR **99**, 180

<sup>7</sup>OLG Celle VRS **62**, 38

<sup>8</sup>OLG Düsseldorf VRS **68**, 262; OLG Düsseldorf NZV **93**, 76; a.A. LG Stuttgart NZV **93**, 412; LG Koblenz NStZ-RR **96**, 117

<sup>9</sup>BGH NJW **72**, 1332; OLG Stuttgart DAR **99**, 180

§ 44 Abs. 1 S. 3 sieht bei Vergehen nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) und § 316 StGB (Trunkenheitsfahrt) vor, dass in der Regel ein Fahrverbot auszusprechen ist. Aber auch in diesen Fällen kann ein Fahrverbot aufgrund von Besonderheiten der Tatumstände oder in der Person des Mandanten (besondere Belastungen) von einem Fahrverbot abgesehen werden.

### **Beschränkung auf Fahrzeugarten**

Nach dem Gesetz § 44 Abs. 1 S. 1 StGB können vom Fahrverbot bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden. Das Fahrverbot kann also auf bestimmte Kraftfahrzeugarten beschränkt werden.

Für die Definition von Kraftfahrzeugarten gelten die Ausführungen zu § 69a Abs. II StGB<sup>10</sup>. Bei der Frage der Ausnahmegewilligung für bestimmte Fahrzeugarten sind die Auswirkungen eines Fahrverbotes in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht zu beachten. Insofern kann es gegen das Übermaßverbot verstoßen, einem Berufskraftfahrer ein Fahrverbot aufzuerlegen, durch welches er ggf. arbeitslos würde.

Werden vom Fahrverbot bestimmte Kraftfahrzeugarten ausgenommen, so muß der Kraftfahrer einen Ersatzführerschein mit eben dieser Kraftfahrzeugart als erlaubte beantragen<sup>11</sup>.

### **Wirksamwerden des Fahrverbotes**

Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem dann Tätern verboten Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen (§44 Abs. II S. 1 StGB). Das Fahrverbot gilt für alle Kraftfahrzeuge, also auch solche, die führerscheinfrei geführt werden dürfen. Es wird unabhängig davon wirksam, ob der Täter einen Führerschein besitzt oder ihn in amtliche Verwahrung gibt<sup>12</sup>. Verstößt er gegen das Fahrverbot, macht er sich nach § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) strafbar.

### **Berechnung der Verbotsfrist**

**Wichtig** - Vom Wirksamwerden des Fahrverbotes ist der Beginn der Verbotsfrist zu unterscheiden.

Die Verbotsfrist beginnt erst, nachdem nach Rechtskraft das Dokument in amtliche Verwahrung gelangte oder das Fahrverbot in dem Dokument vermerkt wurde (§ 44 Abs. 3 S. 1 StGB).

Wenn der Täter den Führerschein bei einer falschen Stelle abgibt, so läuft die Verbotsfrist er, sobald der Führerschein bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. So begründet die Abgabe oder Beschlagnahme durch die Polizei keine fristauslösende Inverwahrnahme<sup>13</sup>.

MoFa-Führerscheine nach § 5 FeV sind keine Führerscheine im Sinne des § 44 Abs. II und III StGB. Sie sind daher nicht abzugeben<sup>14</sup>. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass sich das Fahrverbot auch diese Fahrzeuge bezieht.

### **Unmöglichkeit der Abgabe**

---

<sup>10</sup>OLG Brandenburg VRS 96, 233

<sup>11</sup>LK-Geppert § 44 Rz. 46

<sup>12</sup>BayObLG VRS 62, 460

<sup>13</sup>LK-Geppert § 44 Rz. 61

<sup>14</sup>BayObLG NZV 93, 199

Der Tätern kann aus rechtlichen oder auch aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, den Führerschein in amtliche Verwahrung zu geben.

Diese Unmöglichkeit hätte zur Folge, dass das Verbot Kraftfahrzeuge zu führen zwar mit Rechtskraft des Urteil beginnt, jedoch die Verbotsfrist mangels Inverwahrhabe nicht zu laufen beginnt.

Die Problem entsteht, wenn der Mandant behauptet, er habe seinen Führerschein verloren. Es wird teilweise für den Beginn der Verbotsfrist auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem der Mandant an Eides Statt versichert den Führerschein verloren zu haben<sup>15</sup>.

Nach anderer Ansicht beginnt die Verbotsfrist bei Verlust vor Rechtskraft des Urteils mit der Rechtskraft zu laufen, während bei Verlust nach Rechtskraft die Verbotsfrist im Zeitpunkt des Verlustes zu laufen beginnt<sup>16</sup>.

### **Unmöglich der Inverwahrhabe aus Rechtsgründen**

Wenn dem Mandanten in derselben Strafsache oder einer anderen die Fahrerlaubnis entzogen wird, wird gleichzeitig ausgesprochen, dass der Führerschein eingezogen wird. Der Täter kann daher nicht zu dem Fahrverbot den Führerschein bei der zuständigen Stelle den Führerschein in amtlichen Gewahrsam geben. Ähnlich stellt es sich dar, wenn der Führerschein in einer anderen Sache beschlagnahmt oder sichergestellt wurde.

Für den Tätern entsteht das gleiche Problem, wenn die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entzieht und der Führerschein aufgrund des entsprechenden rechtskräftigen oder sofort vollziehbaren Bescheides bei der Fahrerlaubnisbehörde abgegeben wurde.

In diesen Fällen beginnt die Verbotsfrist mit Abgabe bei der Behörde, die die Einziehung des Führerscheins angeordnet hat, oder mit Rechtskraft dieser Entscheidung.

Wurde dem Tätern in derselben Strafsache der Führerschein eingezogen, in einer anderen Strafsache vorher bereits rechtskräftig der Führerschein eingezogen oder der Führerschein vorher in einer anderen Sache beschlagnahmt oder vorläufig sichergestellt, so beginnt die Verbotsfrist mit Rechtskraft des Urteils zu laufen<sup>17</sup>.

Ähnlich wird es beurteilt, wenn in einer anderen Strafsache der Führerschein eingezogen wurde. Die Verbotsfrist beginnt mit Rechtskraft der späteren Entscheidung, durch welche der Führerschein eingezogen wurde<sup>18</sup>.

Ebenfalls mit Rechtskraft bzw. Fristablauf bei sofortiger Vollziehbarkeit beginnt die Verbotsfrist bei der Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde<sup>19</sup>.

### **Fristbeginn bei Freiheitsentzug**

Nach § 44 Abs. III S. 2 StGB wird in die Zeit der Verbotsfrist nicht die Zeit eingerechnet, während der sich der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßte oder sich auf behördliche Anordnung in einer Anstalt befand. Dies soll auch im Fall des offenen Vollzuges, Hafturlaubes und Unterbrechungen der Haft gelten<sup>20</sup>. Unproblematisch ist letzteres m.E. nicht, da durch Hafturlaub und offenen Vollzug der Täter gerade einem nicht inhaftierten gleichgestellt werden soll. Gerade dies geschieht in Bezug auf das Fahrverbot bei der h.M. nicht.

---

<sup>15</sup>OLG Düsseldorf NZV 99, 521

<sup>16</sup>Schäpe DAR 98, 10, 13; Pohlmann/Jabel/Wolf § 59 Rz. 20; Hentschel DAR 88, 157; Hentschel Kap. 16B Rz. 35

<sup>17</sup>LK-Geppert § 44 Rz. 64; Hentschel DAR 88, 156

<sup>18</sup>LK-Geppert § 44 Rz. 64; Pohlmann/Jabel/Wolf § 59a Rz. 27; Hentschel Kap. 16B Rz. 32

<sup>19</sup>LK-Geppert § 44 Rz. 64; Hentschel DAR 94, 75

<sup>20</sup>OLG Stuttgart NStZ 83, 429; OLG Frankfurt NJW 84, 812

## **Anrechnung vorläufiger Maßnahmen i.S. § 111a StPO**

Der Entzug der Fahrerlaubnis wegen derselben Tat angeordnete vorläufige Maßnahme (§ 111a StPO) wird auf die Dauer des Fahrverbotes angerechnet (§ 51 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 StPO). Es bedarf nur dann keines besonderen Ausspruches hierüber, wenn bezüglich der Anrechnung Zweifel entstehen könnten<sup>21</sup>.

Von der Anrechnung kann jedoch nach § 51 Abs. 1, Abs. V StGB absehen, wenn diese aufgrund des Verhaltens des Täters nach der Tat nicht gerechtfertigt wäre. Als Verhalten nach der Tat kommt ein weiteres Führen eines Kraftfahrzeuges nach einer vorläufigen Maßnahme in Frage<sup>22</sup>.

Wenn eine vorläufige Maßnahme angeordnet war und das Gericht von einer Maßregel absieht jedoch ein Fahrverbot ausurteilt, ist die vorläufige Maßnahme zusammen mit dem Urteil aufzuheben, weil die Fahrerlaubnis eben nicht entzogen wurde. Der Führerschein ist ihm wieder herauszugeben.

---

<sup>21</sup>BayObLG VRS 72, 278

<sup>22</sup>LK-Geppert § 44 Rz. 75